

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 143/09 B**

L 32 AS 703/08 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 100 AS 7560/06 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

JobCenter Charlottenburg-Wilmersdorf,  
Bundesallee 206, 10719 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Januar 2010 durch  
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter  
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. September 2009 wird als  
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1        Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg hat der Kläger durch seine früheren Prozessbevollmächtigten zwar form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt, das Rechtsmittel aber nicht begründet; die Prozessbevollmächtigten haben vielmehr mit Schreiben vom 16. Dezember 2009 mitgeteilt, dass sie die Vertretung niedergelegt haben.
  
- 2        Nach § 160a Abs 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hätte die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb der bis zum 7. Januar 2010 verlängerten Frist durch einen beim Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, muss das Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
  
- 3        Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

